

und den biologischen Reifungsvorgängen (Pubertät), d. h. aus dem wachsenden organischen Bedürfnis nach sexueller Triebbetätigung und -befriedigung sowie der noch fehlenden oder unausgereiften sozialen Erfahrung und einem dementsprechenden Verantwortungsbewußtsein.<sup>16)</sup>

Die Beschränkung des Täterkreises auf Erwachsene trägt der Tatsache Rechnung, daß sexuelle Beziehungen zwischen Jugendlichen - sofern sie in gegenseitigem Einverständnis (freiwillig) und nicht auf Grund solcher Mittel wie Drohung und Gewalt erfolgen - nicht vom Strafrecht zu regeln sind, auch dann nicht, wenn sie möglicherweise mit negativen Auswirkungen für Lebensweg und Persönlichkeitsentwicklung verbunden sind. Es ist Sache der Eltern, hier vertrauensvoll korrigierend und helfend einzugreifen, um solche Wirkungen zu vermeiden.

Es werden folgende *Begehungsweisen* unterschieden:

- a) *Der Geschlechtsverkehr und geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen.* Beide Formen werden alternativ in den Tatbeständen des § 149 und des § 150 Abs. 2 StGB genannt. Zu den geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen gehören der sogenannte Schenkelverkehr und solche Handlungen, bei denen der Penis in Körperöffnungen des weiblichen Opfers eingeführt wird (Mund- oder Afterverkehr).<sup>17)</sup>
- b) *Der Mißbrauch zu bzw. die Vornahme von sexueller Handlung.* Dieser Begriff wird in den §§ 148, 150 und 151 StGB verwendet, um die strafbare Handlung zu kennzeichnen und den umfassenden Schutz der Minderjährigen zu gewährleisten. Dieser Begriff umschließt in der Einheit von objektivem Bezug und subjektiver Zielsetzung alle Tätigkeiten, die objektiv erkennbar einen sexuellen Charakter und körperlichen Bezug haben und subjektiv von dem Anliegen getragen sind, eine sexuelle Erregung herbeizuführen, zu steigern oder eine entsprechende Befriedigung zu erreichen.

#### *Sexueller Mißbrauch von Kindern*

Bei den sexuellen Mißbrauchshandlungen lassen sich drei *Grundformen* unterscheiden:

- Sexuelle Handlungen, bei denen der *Körper des Opfers unmittelbarer Gegenstand der Manipulationen* ist (Berühren, Betasten, Küssen, Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen).
- Sexuelle Handlungen, bei denen *das Opfer in das sexuelle Geschehen einbezogen und als Sti-*

*mulans benutzt wird*, ohne daß ein unmittelbarer körperlicher Kontakt besteht (sexuelle Manipulationen des Täters an sich selbst oder mit einem Dritten vor den Augen des Opfers).

- Eine solche *psychische Einflußnahme auf das Opfer*, daß es am eigenen Körper, am Körper des Täters oder eines Dritten vor den Augen des Täters sexuelle Manipulationen vornimmt.<sup>18)</sup>

Im Interesse des umfassenden Schutzes der Kinder vor sexuellen Angriffen ist § 148 StGB so ausgestaltet, daß alle sexuellen Handlungen, bei denen die Beziehungen zum Opfer in den genannten Grundformen gegeben sind, einen Mißbrauch im Sinne des Strafgesetzes darstellen. Der Mißbrauch ist somit kein selbständiges Tatbestandsmerkmal.

**Zur Abgrenzung des sexuellen Mißbrauchs nach § 148 StGB von der exhibitionistischen Handlung nach § 124 StGB hat das Oberste Gericht ausgeführt: Die Straftaten nach § 148 StGB unterscheiden sich von denen nach § 124 StGB dadurch, daß § 148 StGB dann verwirklicht ist, wenn der Täter die Kinder oder das Kind in seine sexuellen Handlungen einbezogen „und somit einen körperlichen Bezug zwischen sich und den Kindern als Stimulus für seine sexuelle Erregung bzw. Befriedigung hergestellt“ hat.**

„Diese Einbeziehung der Kinder kann darin bestehen, daß der Täter ausdrücklich auf sich aufmerksam macht, daß er die Kinder mit Geschenken oder Versprechen von Vorteilen an sich lockt oder sie an abgelegene Orte führt...“<sup>19)</sup> Dagegen ist der Tatbestand des § 124 StGB dann gegeben, wenn die Kinder zwar wahrnehmen, daß der Täter sexuelle Handlungen vornimmt, dieser aber nicht besonders auf die Kinder eingewirkt hat, seine Handlungen zu dulden.

Die Erfüllung des Grundtatbestandes setzt nicht voraus, daß der sexuelle Mißbrauch sofort

- 
- 16 Vgl. A. Kossakowski, Über die psychischen Veränderungen in der Pubertät, Berlin 1965.
  - 17 Das Oberste Gericht hat in einer Entscheidung auch solche Handlungen, bei denen der Täter sein Geschlechtsteil mehrmalig gegen das entblöbte Geschlechtsteil seines Opfers drückte, als geschlechtsverkehrsähnlich beurteilt. Vgl. R. Biebl/I. Holtzbecher/R. Schröder, „Probleme der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Sexualstrafaten“, Neue Justiz, 11/1972, S. 322 ff., insbes. S. 323.
  - 18 R. Biebl/I. Holtzbecher/R. Schröder fassen hierunter auch solche Manipulationen, die das Kind auf Veranlassung des Täters an Tieren vornimmt (vgl. a. a. O., S. 325).
  - 19 „OG-Urteil vom 30. 12. 1971“, Neue Justiz, 7/1972, S. 210 u. 211.